

Merkblatt für Münzrollenfertiger

betrifft: Umsetzung der [Verordnung \(EU\) Nr. 1210/2010](#)
i. V. m. [Verordnung \(EG\) 1338/2001](#) und [Verordnung \(EG\) 44/2009](#)

1) Was ist bei der Wiederausgabe von Münzen zu beachten?

Aufgrund gesetzlicher Verordnungen sind u.a. Kreditinstitute, Geldtransportunternehmen oder Wechselstuben (professionelle Bargeldakteure) dazu verpflichtet, Münzen vor der Wiederausgabe durch [geschulte Beschäftigte](#) oder mit Hilfe [zertifizierter Münzgeldbearbeitungsmaschinen](#) auf Echtheit und Umlauffähigkeit zu prüfen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ausgabe der Münzen lose oder über Münzrollen erfolgt.

2) Wofür wird die Münzrollenfertiger-Identifikationsnummer benötigt?

Auf [Antrag](#) vergibt die Deutsche Bundesbank eine Identifikationsnummer (ID-Code), welche sich aus dem Länderkürzel „DE“ und einer „zehnstelligen Zahlenkombination“ zusammensetzt. Der Fertiger ist durch die Angabe des ID-Codes eindeutig feststellbar und trägt dafür Sorge, dass die Münzrollen den [„Richtlinien für die Fertigung von Münzrollen in Folieneinwicklungen \(Münzrollenstandard\)“](#) entsprechen. Die nach diesem Standard gefertigten Rollen dürfen von professionellen Bargeldakteuren ohne erneute Prüfung der Münzen auf Echtheit und Umlauffähigkeit dem Geldkreislauf zugeführt werden. Für [registrierte Bargeldgeschäftspartner](#) sind Einzahlungen von Normcontainern (Metallgeld-Behälter) bei den Filialen der Deutschen Bundesbank entgeltfrei. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der [„Kundenbroschüre Barer Zahlungsverkehr für Bargeldgeschäftspartner“](#).

3) Wer ist zur Beantragung der Münzrollenfertiger-Identifikationsnummer berechtigt?

Durch die Anerkennung der [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) (insb. Kapitel XII. Abschnitt E.) sind die Münzrollenfertiger gegenüber der Deutschen Bundesbank privatrechtlich berechtigt und verpflichtet. Neben den professionellen Bargeldakteuren können somit auch Handelsunternehmen (z.B. Automatenaufsteller, Backhäuser, Waschanlagenbetreiber) oder öffentliche Verwaltungen (z.B. Verkehrsbetriebe) eine Münzrollenfertiger-Identifikationsnummer beantragen.

4) Welche Kontrollen führt die Deutsche Bundesbank durch?

Der gesetzliche Auftrag zur Überwachung (Monitoring) der professionellen Bargeldakteure wird durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle Münzrollenfertiger ausgeweitet. In regelmäßigen Abständen prüfen die Beschäftigten der Bundesbank die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Bargeldbearbeitungssysteme und verschaffen sich vor Ort einen Einblick in die Ablauforganisation der Unternehmen und Institute.

Die bei der Bundesbank eingezahlten Münzrollen werden stichprobenweise auf Vollständigkeit der Gebinde sowie Echtheit und Umlauffähigkeit der Münzen geprüft. Kommt es wiederholt zu einer nicht standardgemäßen Fertigung von Münzrollen, nehmen die Beschäftigten der Bundesbank anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen vor. Im Interesse der Reinhaltung des Münzumschlages ist die Bundesbank bestrebt, Hinweisen und Reklamationen nachzugehen. Bei mehrfachen Verstößen gegen die Vorgaben wird der Fertiger aus dem Verzeichnis der „[Fertiger von Münzrollen mit Identifikations-Nummern](#)“ gestrichen. Die weitere Nutzung der Identifikations-Nummer ist dann nicht mehr zulässig. Ordnungswidrigkeiten können zudem mit Geldbußen geahndet werden.

5) Was ist bei der Rückgabe der Münzrollenfertiger-Identifikationsnummer zu beachten?

Sobald Sie Ihr letztes, gemeldetes System per [Vordruck](#) abmelden, werden Sie automatisch aus dem Verzeichnis der „Fertiger von Münzrollen mit Identifikations-Nummern“ gelöscht. In diesem Fall ist keine weitere Handlung Ihrerseits notwendig. Falls erforderlich, können Sie die Ihnen zugeteilte ID-Nr. jederzeit neu beantragen.

Kontaktdaten

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenhotline unter der Rufnummer 069 9566-11166.

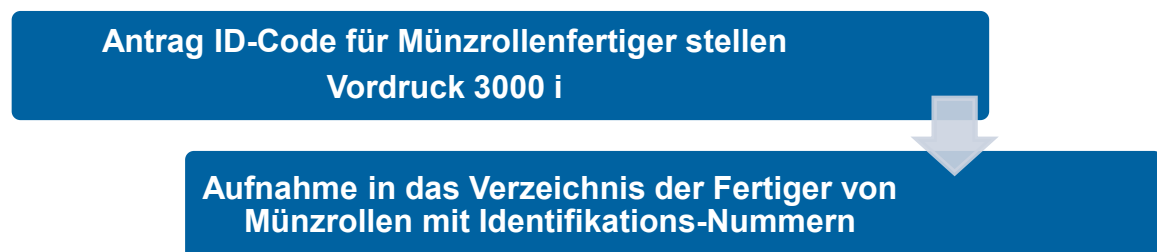
Weitere Information haben wir auf unserer [Homepage](#) sowie in der Übersicht auf der [nachfolgenden Seite](#) für Sie zusammengestellt.

Stand: Mai 2021

Kurz und knapp

Kundengruppe	Gesetzliche Regelungen	Prüfpflicht der Münzen vor Wiederausgabe durch die EU-Verordnung	Prüfpflicht der Münzen vor Wiederausgabe durch die Anerkennung der BBk-AGB
Kreditinstitut / Wertdienstleister	Verordnungen 1338/2001 und 44/2009 sowie 1210/2010	ja	ja
Handelsunternehmen / öffentliche Verwaltung	keine Vorgaben	nein	ja

Der Weg zur Münzrollenfertiger-Identifikationsnummer



Berechtigungen und Verpflichtungen

Abgabe von Münzen in Normcontainern bei den Filialen der Deutschen Bundesbank unter bestimmten Voraussetzungen.
Münzrollen mit ID.Nr. dürfen ohne erneute Prüfung durch Kreditinstitute oder andere Verpflichtete im Geldkreislauf weitergeben werden.
Prüfung der Münzen vor der Fertigung der Münzrollen anhand zertifizierter Münzgeldbearbeitungsgeräte.
Abgabe von falschen und nicht mehr umlauffähigen Münzen an die zuständigen Behörden.
Ermöglichen von Vor-Ort-Kontrollen.
Nachweise von Schulungsmaßnahmen, Arbeitsanweisungen, Wartungsplänen etc.
Jährliche Meldepflicht des Bearbeitungsvolumens (2€, 1€, 50 Cent) je System.